

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 30 (1912)
Heft: 17

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnements:

Schweiz: Jährlich Fr. 6
2^{te} Semester . . . 3
Ausland: Zuschlag des Porto
Es kann nur bei der Post
abonnirt werden

Preis einzelner Nummern 15 Cts.

Abonnements:

Suisse: un an . . . fr. 6
2^e semestre . . . 3
Etranger: Plus frais de port
On s'abonne exclusivement
aux offices postaux
Prix du numéro 15 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich
ausgenommen Sonntags- und Feiertage

Redaktion und Administration
im Eidgenössischen Handelsdepartement

Rédaction et Administration
au Département fédéral du commerce

Paraît 1 à 2 fois par jour
les dimanches et jours de fête exceptés

Annoncen-Regie: **HAASENSTEIN & VOGLER**

Insertionspreis: 25 Cts. die fünfgespaltene Petitzeile (für das Ausland 35 Cts.)

Régie des annonces: **HAASENSTEIN & VOGLER**

Prix d'insertion: 25 cts. la ligne (pour l'étranger 35 cts.)

Inhalt — Sommaire

Handelsregister. — Registre du commerce. — Schweizerische Bundesbahnen. — Mesures
contre le choléra.

Amtlicher Teil — Partie officielle

Handelsregister — Registre du commerce — Registro commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Basel-Stadt — Bâle-Ville — Basilea-Città

Kommission, Agentur, etc. — 1912. 15. Januar. Die Firma **G. Oswald-Kopp** in Basel, Kommissions-, Agentur- und Inkassogeschäft, etc. (S. H. A. B. Nr. 236 vom 20. September 1909, pag. 1606), ist infolge Verzichtes des Inhabers erloschen.

Geschäftsbureau, etc. — 15. Januar. Inhaber der Firma **Achilles Rufflo** in Basel ist Achilles Rufflo, von Belfort (Frankreich), wohnhaft in Basel. Geschäftsbureau, Verwaltungen und Vermietungen. Gerbergasse 45.

Wirtschaft. — 15. Januar. Die Firma **Ernst Weber** in Basel (S. H. A. B. Nr. 156 vom 20. Juni 1907, pag. 1106) ist infolge Verzichtes des Inhabers erloschen. Aktiven und Passiven geben über an die Firma «Max Weber».

Inhaber der Firma **Max Weber** in Basel ist Max Weber-Meise, von und in Basel. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «Ernst Weber». Wirtschaftsbetrieb. Elsässerstrasse 167.

Schuhwaren. — 16. Januar. Inhaber der Firma **S. Picard-Hammel** in Basel ist Samuel Picard-Hammel, von Kembs (Elsass), wohnhaft in Basel. Depot der Firma «Veil frères Société Vosgienne» in Remiremont (Frankreich) für Schuhwaren. Kuchegasse 3.

Apothek. — 16. Januar. Die Firma **Casimir Nienhaus W^{we}** in Basel, Apotheke (S. H. A. B. Nr. 131 vom 27. Mai 1911, pag. 899), ist infolge Verzichtes der Inhaberin erloschen.

Apothek. — 16. Januar. Inhaber der Firma **Ed. Lichti** in Basel ist Edmund Lichti-Kaus, von Winterthur (Zürich), wohnhaft in Basel. Apotheke. Greifengasse 20 (Löwenapotheke).

Kolonialwaren. — 16. Januar. Die Firma **Preiswerk Söhne** in Basel (S. H. A. B. Nr. 242 vom 18. November 1892, pag. 975) erteilt Prokura an: Gottlob Pfister-Koher, von Basel, wohnhaft in Riehen, und Robert Schaad-Glauser, von Oberhallau (Schaffhausen), wohnhaft in Basel.

Broderies. — 16. Januar. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma **A. & J. Fybisich** in Basel, Magasins de Broderies (S. H. A. B. Nr. 15 vom 15. Januar 1908, pag. 58), hat sich aufgelöst; die Firma ist nach bereits beendigter Liquidation erloschen.

Schaffhausen — Schaffhouse — Sciaffusa

Elektrische Anlagen. — 1912. 16. Januar. Die Firma **O. Seeburger**, elektrische Anlagen, in Schaffhausen (S. H. A. B. Nr. 183 vom 21. Juli 1908, pag. 1310), ist infolge Aufgabe des bisherigen Geschäftes erloschen.

17. Januar. Unter der Firma **Schweizerische Industriegas-Gesellschaft A.-G.** hat sich mit dem Sitz in Schaffhausen eine Aktiengesellschaft gebildet. Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung und der Vertrieb von Sauerstoff, sowie Gewinnung, Herstellung und Vertrieb anderer Gase oder deren Verbindungen. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen auch an anderen Orten zu errichten oder zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Die Gesellschaftsstatuten sind am 6. Januar 1912 festgestellt worden. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Das Grundkapital beträgt zweihunderttausend Franken (Fr. 200,000), eingeteilt in 400 auf den Namen lautende Aktien von je fünfzig Franken (Fr. 500). Die Bekanntmachungen an die Aktionäre erfolgen rechtsverbindlich durch rekommandierte Briefe und, wo das Schweizerische Obligationenrecht Publikation vorschreibt, im Schweiz. Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat bezieht diejenigen Personen, welche für die Gesellschaft die rechtsverbindliche Unterschrift führen und bestimmen die Art der Zeichnung. Demgemäss führen für die Gesellschaft kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift: Dr. Leo Simon und Lion Hanau; beide von und in Mannheim (Baden).

Thurgau — Thurgovie — Thurgovia

Ziegelei. — 1912. 15. Januar. Die Firma **J. Weibel**, Ziegelei, in Gloten-Sirnach (S. H. A. B. Nr. 247 vom 4. September 1896, pag. 1016), ist infolge Verkaufs des Geschäftes erloschen.

15. Januar. Unter der Firma **Darlehenskasse Neukirch-Egnach** hat sich gemäss Statuten vom 24. Dezember 1911 eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht ihrer Mitglieder gebildet, mit Sitz in Neukirch und Gerichtsstand in Egnach. Die Genossenschaft hat den Zweck, ihren Mitgliedern die zu ihrem Wirtschafts- und Geschäftsbetriebe nötigen Darlehen zu beschaffen und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre müssig liegenden Gelder verzinslich anzulegen. Mit der Genossenschaft kann eine Sparkasse, sowie Verkehr mit landwirtschaftlichen und gewerblichen Bedarfsartikeln und Erzeugnissen verbunden werden. Mitglieder der Genossenschaft können nur solche Personen werden, welche in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, selbständig handlungsfähig, kreditfähig und

bei keiner andern Kreditgenossenschaft beteiligt sind und in der Gemeinde Egnach und in den übrigen zur Schulgemeinde Ringen zugehörigen Ortschaften ihren Wohnsitz haben. Auch juristische Personen (Korporationen, Vereine) können Mitglieder werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist erforderlich: a. Eine schriftlich unterzeichnete unbedingte Erklärung des Beitritts auf Grund der bestehenden Statuten; b. Aufnahme durch Vorstandsbeschluss; c. Eintragung in die Liste der Genossen beim Handelsregister. Gegen Verweigerung der Aufnahme ist innert Monatsfrist Rekurs an den Aufsichtsrat gestattet, welcher endgültig entscheidet. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Aufnahme ein Eintrittsgeld zu Eigentum des Vereins zu entrichten, dessen Höhe die Generalversammlung festsetzt, einen Geschäftsanteil von Fr. 100 nach Vorschrift des Reglements einzuzahlen, für alle ordnungsmässigen Verbindlichkeiten der Genossenschaft persönlich, unbeschränkt und solidarisch zu haften, die Vereinsstatuten zu beobachten und das Interesse der Genossenschaft in jeder Beziehung zu wahren. Ein Mitglied kann sich nur mit einem Geschäftsanteil beteiligen; derselbe darf während der Dauer der Mitgliedschaft von der Genossenschaft nicht ausbezahlt, noch im geschäftlichen Verkehr als Pfand genommen werden. Die einbezahlten Raten des Geschäftsanteils bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes; dieses wird binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft zurückbezahlt. Die Mitgliedschaft erlischt, und zwar immer mit Schluss des Geschäftsjahres: Durch Wegzug aus dem Vereinsbezirk, durch Todesfall, durch wenigstens dreimonatliche Kündigung von seite eines Mitgliedes oder von seite der Genossenschaft bzw. Ausschluss. Anschluss kann erfolgen gegen Mitglieder, welche eine der für die Mitglieder vorgeschriebenen Eigenschaften (§ 3 der Statuten) verlieren, gegen die statuten gemässen und reglementarischen Grundsätze der Genossenschaft handeln, oder wegen pflichtigen Zahlungen betrieben werden müssen. Gegen den Anschluss ist innert Monatsfrist Rekurs an den Aufsichtsrat gestattet, welcher endgültig entscheidet. Die je auf 1. März vorzulegende Bilanz muss in summarischer Zusammenstellung enthalten: 1) Die Aktiva, und zwar: a. Den Kassabestand am Jahresabschluss; b. die Wertpapiere, zum Tageskurs angesetzt; c. die Geschäftsausstände nach ihren verschiedenen Arten, nach Ausscheidung der uneinziehbaren Forderungen; d. den Wert der Mobilien; e. den Wert der Immobilien; f. das Guthaben an Stückzinsen am Jahresabschluss; 2) Die Passiva, und zwar: a. Die etwaige Mehrausgabe am Jahresabschluss; b. die Geschäftsschulden nach ihren verschiedenen Arten; c. die Geschäftsguthaben der Genossen; d. den Reservefonds; e. die schuldigen Stückzinsen am Jahresabschluss. Der Überschuss der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn, der Überschuss der Passiva über die Aktiva den Verlust der Genossenschaft; 50 % des Reingewinns werden zum Voraus dem Reservefonds überwiesen. Von den übrigen 50 % setzt die Generalversammlung den Zins für die Geschäftsguthaben fest. Der Zins darf aber 5 % nicht übersteigen. Der Rest fällt ebenfalls in den Reservefonds. Hat der Reservefonds die Höhe des Betriebskapitals erreicht, so wird der jährliche Reingewinn, nach Abzug von höchstens 5 % Zins für die Geschäftsguthaben nach Beschluss der Generalversammlung zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken im Interesse der Gesamtheit der Mitglieder verwendet werden. Einzahlungen des laufenden Jahres an den Geschäftsanteil sind nicht zinsberechtig. Der Reservefonds bleibt unter allen Umständen Eigentum der Genossenschaft; die Mitglieder haben persönlich keinen Anteil an demselben und können nie Teilung verlangen. Derselbe dient zur Deckung eines allfälligen der Bilanz sich ergebenden Verlustes. Reicht der Reservefonds nicht aus, so wird der Fehlbetrag nach Kopfzahl verteilt, von den Geschäftsguthaben abgeschrieben und eventuelle Fehlbeträge von den Mitgliedern erhoben. Die Organe der Genossenschaft sind: a. Der Vorstand von 5 Mitgliedern; b. der Kassier; c. der Aufsichtsrat von 5 Mitgliedern, diese alle werden von der Generalversammlung gewählt; d. die Generalversammlung. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen der Vorsteher, bzw. dessen vom Vorstand gewählter Stellvertreter mit einem der übrigen Mitglieder des Vorstandes zu zweien kollektiv. Als Mitglieder des Vorstandes sind gewählt worden: Ernst Häberli, von Amriswil, in Stocken, Vorsteher (Präsident); Albert Debrunner, von Felben, in Egnach, Stellvertreter (Vizepräsident); Emil Gsell, von und in Egnach, Aktuar; Albert Schmidhauser, von Sulgen, in Neukirch, und David Schär, von Egnach, in Petzishof, Beisitzer.

Glas, Porzellan, etc. etc. — 16. Januar. Die Firma **Otto Weissler & Co.** Glas-, Steingut-, Porzellan- und Metallwaren en gros und Import, Vertretungen, in Amriswil (S. H. A. B. Nr. 209 vom 21. August 1907, pag. 1470), erteilt Prokura an Friedbert Striebel, von Lindenberg (bayer. Bez. Lindau), in Amriswil.

16. Januar. Der Verein unter dem Namen **Stadtmusik Frauenfeld** in Frauenfeld (S. H. A. B. Nr. 90 vom 5. April 1910, pag. 610) bat an Stelle des ausgetretenen Jakob Dioner zum nunmehrigen Präsidenten des Vorstandes gewählt: Jakob Klaus, von Niederbelfenswil (Kt. St. Gallen), in Frauenfeld, welcher mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift führt.

17. Januar. Die Aktiengesellschaft unter der Firma **Aktienbauverein Arbon** in Arbon (S. H. A. B. Nr. 181 vom 2. Juni 1899, pag. 792, und Nr. 53 vom 4. März 1908, pag. 364) hat laut Beschluss der Aktionärsversammlung vom 30. November 1911 das Aktienkapital von Fr. 220,000 auf Fr. 176,000 (einhundertsechszehntausend Franken) reduziert, durch Rückzahlung von Fr. 100 pro Aktie und daheriger Abschreibung der 440 Aktien von je Fr. 500 auf den Betrag von je Fr. 400. Demnach erhält § 3 der Statuten folgende Fassung: Das Grundkapital beträgt Fr. 176,000, eingeteilt in 440 Aktien von je Fr. 400, welche auf den Inhaber lauten. Die übrigen im Schweiz. Handelsamtsblatt publizierten Tatsachen sind unverändert geblieben.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle

Schweizerische Bundesbahnen

I.

Der Verwaltungsrat der schweizerischen Bundesbahnen versammelte sich Freitag, den 12. Januar im Ständeratssaal in Bern zur ersten Sitzung der vierten Amtsperiode. Das wichtigste der zur Beratung gelangten Traktanden bildete die Vergabe des Hauenstein-Basistunnels, worüber folgender gemeinsame Antrag der Generaldirektion und der ständigen Kommission vorlag: «Der Verwaltungsrat erklärt sich mit der Uebertragung der Arbeiten für den neuen Hauenstein-Basistunnel und die anschliessenden offenen Bahnstrecken, von km 25,380 oberhalb Gelterkinden bis zum Nordportal des Tunnels, und vom Südportal bis zur Einmündung der neuen Linie in den Bahnhof Olten, an die Firma Julius Berger, Tiefbau-Aktiengesellschaft in Berlin, einverstanden und genehmigt den zwischen derselben und der Generaldirektion abgeschlossenen Bauvertrag vom 19./22. Dezember 1911.»

Der Berichterstatter der Generaldirektion äusserte sich zunächst zum Ergebnis der ersten öffentlichen Konkurrenzausschreibung, auf welche 7 Offerten eingegangen seien, von denen die niedrigste, diejenige der Tiefbau-Aktiengesellschaft Julius Berger in Berlin, mit Fr. 18,683,500, den Vorschlag von Fr. 17,166,000 um Fr. 1,517,500 oder 8,8% und die höchste, das Angebot der Schweizerischen Tunnelbau-Aktiengesellschaft in Zürich mit Fr. 26,973,100 denselben um Fr. 9,807,400 überschritten habe. Er legte weiter die Gründe dar, welche die ständige Kommission, der die Angelegenheit zur Begutachtung vorgelegt worden sei, veranlasst haben, eine nochmalige Konkurrenzausschreibung als wünschenswert zu bezeichnen. Diese Gründe, wie auch das Ergebnis der zweiten Konkurrenzeröffnung, gestützt worauf Generaldirektion und ständige Kommission die Vergabe gemäss dem billigsten Angebot an die deutsche Firma Julius Berger in Berlin empfehlen, sind in dem der Presse zugestellten gedruckten Bericht ausführlich dargestellt, so dass hier kurzerhand darauf verwiesen werden kann. Es ist lediglich hervorzuheben, dass die zweite Offerte der Firma Julius Berger mit Fr. 19,817,734 (einschliesslich Geleisebeschotterung und Legen des Oberbaues im Vorschlagsbetrage von zirka Fr. 300,000) ihre erste um rund Fr. 700,000 übersteigt. Diese Summe wird nach den Mitteilungen der Generaldirektion kompensiert durch die Ersparnis an Bauzinsen und Bauleitungskosten infolge der um zwei Jahre (5 statt 7) kürzeren Bauzeit. Das billigste und höchste Angebot von schweizerischen Firmen übersteigen das zweite Angebot Bergers um Fr. 2,168,660, bezw. Franken 3,860,338. Der Berichterstatter der Generaldirektion verbreitete sich im weiteren Verlauf seiner Darstellung über die Ursachen, die nach Auffassung der letzteren gegen eine Ausführung der Arbeiten in Regie sprechen. Der Vorsteher des Baudepartements erklärte, er besitze persönlich die vollendete Ueberzeugung, dass die Bundesbahnen durch Vergabe des Baues an einen privaten Unternehmer billiger wegkommen, als wenn die Arbeit in Regie ausgeführt werden müsste.

Bei Erörterung der Frage, ob die Vergabe auf Grund des billigsten Angebotes überhaupt oder der billigsten von einer schweizerischen Firma eingereichten Offerte stattfinden solle, kam der Berichterstatter der Generaldirektion auf die von der Firma A. G. Buss & Cie. in Basel an die Mitglieder des Verwaltungsrates gerichtete Eingabe zu sprechen. Er anerkannte, dass der von den Organen der Bundesbahnen aufgestellte Kostenvoranschlag zu niedrig bemessen gewesen sei, wies aber darauf hin, dass die 16 Millionen, welche die Eingabe zum Beweise des ungenügenden Kostenvoranschlages den Angeboten gegenüberstelle, sich nur auf den Tunnel selbst beziehen, während die Angebote nicht nur diesen, sondern auch den Bau der anschliessenden offenen Bahnstrecken umfassen, wofür im Vorschlag ein Kredit von Fr. 1,166,000 figuriere. Die Annahme der Eingabe, dass die Firma Julius Berger ihre zweite Offerte um 1½ Millionen erhöht habe, sei, wie bereits mitgeteilt, unrichtig. Einmal betrage die Erhöhung effektiv nur Fr. 800,000 (nach Abzug von Fr. 300,000 für Geleisebeschotterung und Legen des Oberbaues, welche Arbeiten die erste Offerte nicht in sich schliesse), sodann werde dieses effektive Mehr gegenüber dem Angebot der ersten Ausschreibung kompensiert durch Ersparnis an Bauzinsen und Bauleitungskosten infolge der um zwei Jahre kürzeren Bauzeit. Die in der Eingabe befürwortete Vergabe des Baues nach dem System der Régie interessiere auf Grund der von der Firma Buss & Cie. gestellten Eventualofferte bezeichnete der Referent als unannehmbar, weil die Grundsätze zu hoch angesetzt sei. Für die Bundesbahnen würde daraus, im Vergleich zur Offerte der Firma Julius Berger ein günstigeres Resultat nur dann zu erwarten sein, wenn die Gesteungskosten einen Betrag ergeben sollten, zu welchen die Ausführung zum vornehmerein als ausgeschlossen erscheine. Auch unter dem System der Régie interessierte liessen sich übriges Anstände und Streitigkeiten zwischen Bauherrn und Unternehmer nicht vermeiden. Die Frage, ob Ausgaben zu den Gesteungskosten gehören oder nicht, biete häufig genug Schwierigkeiten (so z. B. die frais généraux) und das Ganze erbeische eine genaue und umständliche Kontrolle. Die Generaldirektion sei der Meinung, dass, wenn man dieses System anwenden wolle, vorerst ein Versuch mit einer kleineren Bauarbeit angezeigt erscheinen dürfe. Gegenüber der Bemerkung der Eingabe, dass das der Firma Buss & Cie. von den Herren Prof. Dr. C. Schmidt und Dr. A. Buxtorf in Basel über die wahrscheinlichen Gebirgs- und Wasserhältnisse beim Bau des Hauenstein-Basistunnels erstattete private Gutachten, welches dem von den Organen der Bundesbahnen an den Tag gelegten Optimismus hauptsächlich in bezug auf die Wasser- verhältnisse des Gebirges widerspreche, stellte der Referent fest, dass die genannte Firma selbst noch einen grösseren Optimismus offenbare, indem sie mit der Möglichkeit des Stollenvortriebes beim Södschenkel auf 500 m im Gefälle rechne, während die Bundesbahnen annehmen, dass der Süd- stollen nur unbedeutend über den Kulminationspunkt hinaus (2 km vom Südportal entfernt) vorgetrieben werden könne. Den in der Eingabe der Generaldirektion gemachten Vorwurf einer Schädigung der schweizerischen Industrie mit dem Hinweis darauf, dass der letzteren alle Türen und Tore des Auslandes verschlossen seien, wies der Referent als unbegründet zurück und betonte, dass speziell die Firma Buss & Cie. sich in letzterer Beziehung nicht zu beklagen habe, indem ihr von benachbarten ausländischen Eisenbahnverwaltungen wiederholt grössere Arbeiten zur Ausführung übertragen worden seien. Von einer Schädigung der schweizerischen Industrie könne im Ernste nicht gesprochen werden, wenn man beispielsweise berücksichtige, dass innert der letzten 20 oder 25 Jahre der Bau fast sämtlicher Eisenbahnbrücken im Inlande vergeben worden sei. Der Hinweis auf die Vergabe des Rollmaterials, bei welcher, wie die Eingabe ausführe, in gerechter Rücksichtnahme auf die einheimische Industrie die ausländische Konkurrenz nicht zugelassen werde, erscheine nicht zutreffend. Die Verhältnisse lägen hier vollständig anders als beim Tunnelbau, indem eine Vergabe des Rollmaterials ins Ausland einer vollständigen oder wenigstens teilweisen Labmlegung der in Betracht fallenden schweizerischen Fabrikbetriebe gleichkommen würde. Bei einer Vergabe des Baues des Hauenstein-Tunnels ins Ausland stehe eine Schädigung schweizerischer Etablissements nicht in Frage. Was das Land, im Unter-

schied zur Vergabe an einen schweizerischen Unternehmer verliere, bestehe in der Hauptsache aus dem Unternommengewinn, einem Faktor, der vorderhand noch sehr problematischer Natur sein dürfte. Daneben und vielleicht das einheimische technische Personal weniger starke Berücksichtigung als bei Vergabe an eine schweizerische Firma. In dieser Beziehung sei übrigens zu erwähnen, dass der eine der beiden Oberingenieure, welche die Firma Berger mit der Bauleitung des Hauenstein-Tunnels beauftragt werde, Schweizer sei, und seine praktischen Studien in der Schweiz absolviert habe.

Zur Frage der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages um 12,8%, worin übrigens Mehrkosten für nachträglich am Projekt angebrachte Verbesserungen (hauptsächlich vermehrte Anwendung von Sohlengewölben) inbegriffen seien, bemerkte der Referent, dass die Generaldirektion beabsichtige, anlässlich der Vorlage des Baubudgets pro 1913 um Genehmigung der notwendig werdenden Erhöhung des erteilten Kredits von 24 auf 26 Millionen nachzusuchen, welchem Vorgehen die Bundesbahnkommissionen der eidgenössischen Räte, im Einvernehmen mit dem Vorsteher des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements, zugestimmt hätten. Er erwähnte endlich, dass auf Grund erfolgter Nachrechnungen die Gewissheit bestehe, dass die schon für die nächsten Jahre mit dem Basistunnel zu erzielenden Ersparnisse sich auf rund Fr. 1,100,000, d. h. um Fr. 150,000—Fr. 200,000 mehr als ursprünglich gerechnet, belaufen werden. Diese Ersparnis entspreche einem Kapital von rund 27½ Millionen, d. h. einem die erforderliche Bausumme für den Basistunnel noch übersteigenden Betrag. Die Grundlage, auf welche sich die Bauausführung stütze, habe somit keinerlei Erschütterungen erfahren. Die Generaldirektion sehe sich auch nicht veranlasst, auf die von verschiedener Seite gemachte Anregung zurückzukommen, die Frage der Elektrifizierung des bestehenden Tunnels neuerdings in Erwägung zu ziehen. Die Gründe, aus denen sie sich im Jahre 1909 gegen diesen Vorschlag ausgesprochen habe, seien heute noch zutreffend. Es erscheine nicht angängig, mit der Elektrifizierung an allen Ecken und Enden des Netzes anzufangen, vielmehr müsse damit begonnen werden wo der elektrische Betrieb wegen der starken Rauchbelästigung am notwendigsten sei, d. h. auf der tunnelreichen Bergstrecke Erstfeld-Blasca, wo die Bundesbahnen übrigens die erforderlichen Wasserkräfte bereits besitzen. Die spätere Einführung der elektrischen Traktion werde der Basislinie in gleicher Weise wie jeder andern Linie zugute kommen, denn auch bei diesem Traktionssystem spiele die Steigung eine massgebende Rolle.

Aus allen diesen Erwägungen sei die Generaldirektion zum Schlusse gelangt, dem Verwaltungsrat die Vergabe an die Firma Julius Berger zu beantragen, so gerne sie im Grunde den Zuschlag an eine schweizerische Unternehmung empfohlen hätte. Angesichts der bedeutenden Preisdifferenz von über zwei Millionen erachte sie aber eine so weitgehende Rücksichtnahme gegenüber den einheimischen Unternehmern als mit den finanziellen Interessen der Bundesbahnen nicht mehr vereinbar, und sie könnte eine derart bedeutende Mehrausgabe nicht verantworten.

Im wesentlichen aus denselben Argumenten empfahl der Berichterstatter der ständigen Kommission namens dieser Behörde Zustimmung zum Antrage der Generaldirektion. Auch sie habe bedauert, dass es nicht möglich geworden sei, den Bau einer schweizerischen Unternehmung zu übertragen, welche Absicht wesentlich mitbestimmend für die Veranstaltung einer zweiten Konkurrenzausschreibung gewesen sei. Angesichts des Ergebnisses derselben sei die Kommission der Meinung, dass nur die Vergabe an die Firma Julius Berger in Frage kommen könne, es wäre denn, dass man den Bau in Regie ausführen wollte, ein Ausweg, der sich im vorliegenden Falle nicht empfehle, weil die Verwaltung noch keinerlei Erfahrungen mit diesem System besitze. Die Kommission teile grundsätzlich den Standpunkt der Generaldirektion, dass die Bundesbahnen mit dem Regiebau eher teurer als billiger wegkommen würden. Der Förderung des Schutzes der einheimischen Industrie müsse sie also Beachtung bei und anerkenne gerno, dass jene wegen ihres schweren Standes grösster Rücksichtnahme bedürfe. Allein neben dieser Rücksicht könne die finanzielle Seite der Sache nicht ausser Acht gelassen werden. Bekanntlich sei die Verwaltung in den letzten Jahren genötigt gewesen, durch ausserordentliche Sparmassnahmen das finanzielle Gleichgewicht wieder herzustellen und ihr jetziges Bestreben gehe dahin, durch tüchtigste Beschränkung der Ausgaben auf allen Gebieten dieses Gleichgewicht dauernd zu erhalten. Damit lasse sich eine Mehrausgabe von über 2 Millionen nicht gut vereinbaren, die den Zweck verfolge, den Zuschlag an einen schweizerischen Unternehmer zu ermöglichen. Ein derartiges Vorgehen würde sicher in weiten Kreisen nicht verstanden. Was es ohne unverhältnismässige Opfer angängig erscheine, seien die Bundesbahnen wo bisher gerne bereit, die inländische Industrie zu schützen; wo aber derart bedeutende finanzielle Interessen auf dem Spiele stünden, könne der Verwaltung ein Vorwurf nicht gemacht werden, wenn sie aus volkswirtschaftlichen Rücksichten eine Arbeit an einen ausländischen Unternehmer zu vergeben befürworte, der in technischer und finanzieller Beziehung als tüchtig und leistungsfähig bezeichnet werden müsse.

In der allgemeinen Diskussion wurde von einem ersten Redner in ausführlichem Votum der Antrag begründet, den von der Generaldirektion mit der Firma Julius Berger abgeschlossenen Vertrag betreffend die Uebertragung der Arbeiten für den neuen Hauenstein-Tunnel nicht zu ratifizieren, sondern die Generaldirektion einzuladen, in neue Verhandlungen einzutreten, zum Zwecke der Vergabe des Baues an eine schweizerische Unternehmung. Bevor er auf die Begründung dieses Antrages selbst eintrete, erinnerte er an die seit der Genehmigung des Projektes für die Erstellung eines Hauenstein-Basistunnels und der erforderlichen Krediterteilung durch den Verwaltungsrat und die eidgenössischen Räte laut gewordenen Meinungsverschiedenheiten über die Mittel zur Erreichung der als notwendig erkannten Verbesserung der Linie Basel-Olten. So sei von zuständiger Seite die Ansicht ausgesprochen worden, dass sich die Verbesserung ebensogut und mit weniger grossen Opfern durch die Elektrifizierung der bestehenden Linie erreichen lasse. Der Sprechende habe den Eindruck, dass die Prüfung dieser Frage vielleicht etwas zu kurz gekommen und zu rasch als erledigt erklärt worden sei. Ob die von der Generaldirektion dagegen vorgebrachten Einwendungen vollständig überzeugend und zwingender Natur gewesen seien, wolle der Redner heute dahingestellt sein lassen. Sodann seien, leider erst in letzter Stunde, auch Zweifel in die Richtigkeit des von der Generaldirektion für die Basislinie vorgeschlagenen Tracés gesetzt und die Wahl eines andern als vorteilhafter bezeichnet worden. Falls die in dieser Hinsicht gegen das Projekt erhobenen Einwände technischer Natur bei nochmaliger Prüfung sich als zutreffend erweisen sollten, dürfte es angezeigt sein, trotzdem die Aufsichtsbehörde das Projekt bereits genehmigt habe, denselben durch eine Aenderung des Tracés Rechnung zu tragen.

Uebereinstimmend zur Frage des Regiebaues betonte er, dass man über die Zweckmässigkeit dieses Systems in guten Treuen verschiedener Meinung

sein könne. Sicher erscheine es nicht angängig, der Generaldirektion dasselbe gegen ihren Willen aufzutreiben zu wollen. Der von ihr vertretene Standpunkt, dass, falls von dritter Seite annehmbare Offerten vorliegen, es nicht Sache der Bundesbahnen sein sollte, Bauarbeiten in Regie auszuführen, weil damit keine wirtschaftlichen Vorteile für das auszuführende Unternehmen verbunden seien, erscheine begreiflich. Der Sprechende habe auch sonst die Auffassung, dass die Generaldirektion mit dringlichen und höchst schwierigen Aufgaben mehr als genug belastet sei, und dass sie sich deshalb nicht ohne Not an die Lösung noch anderer Fragen, wie diejenige des Reglebaues heranmachen sollte. Nachdem sie sich aber einmal entschlossen habe, den Bau an eine private Unternehmung zu vergeben, hätte sie auch die Pflicht gehabt, alle technischen, geologischen und andern Unterlagen zu beschaffen und den Interessenten zur Verfügung zu stellen. Wäre dies in vollem Umfang geschehen, so hätte vielleicht auch die öffentliche Konkurrenzausschreibung ein anderes Ergebnis zeitigt, als es nun tatsächlich der Fall sei. Schon das von ihr zur Anwendung gebrachte System der Offertstellung nach Einheitspreisen müsse als fragwürdige Neuerung bezeichnet werden. Nach allen bis jetzt in der ganzen Angelegenheit gemachten Erfahrungen hinsichtlich des Kostenvoranschlags sei es nicht geboten gewesen, durch eine neue Art der Offertentlohnung möglichst niedrige Angebote zu erzielen, während man aus früheren Konkurrenzausschreibungen und Vergaben wisse, dass die Sache stets nur mit Verlust für den Unternehmer, oder bösen Prozessen für die Verwaltung geendet habe. In technischen Kreisen gehe man sich keinem Zweifel hin, dass der Bau mit dem in der zweiten Ausschreibung erzielten niedrigsten Angebot nicht ausgeführt werden könne und dass Nachforderungen in sicherer Aussicht stehen werden, deren Begründetheit im Hinblick auf das aussergewöhnliche Risiko kaum zu bestreiten sei werde. Dass der billigste Offert seiner Sache übrigens selbst nicht traue, erhalte am besten aus seinem zweiten Angebot, das er gegenüber dem ersten um Fr. 900,000. erhöht habe, während umgekehrt die Angebote der schweizerischen Unternehmer herabgesetzt worden seien. Wenn die Erstellung des Tunnels, wie man in technischen Kreisen als sicher annehme, nicht 20, sondern mindestens 22 Millionen kosten werde, so mache es schliesslich für die Bundesbahnen keinen finanziellen Unterschied, ob sie den Bau auf Grund des niedrigsten aber ungenügenden Angebotes ins Ausland vergeben oder auf Grund einer ausreichenden Offerte einem schweizerischen Unternehmer übertragen. Bei Entscheidung dieser Frage handle es sich auch nicht darum, ob das für den Bau aufzuwendende Kapital zur Hauptsache in der Schweiz bleibe oder ins Ausland wandere, es stehe etwas anderes auf dem Spiel, nämlich der hohe Ruf der schweizerischen Techniker, die weil sie seriöser und richtiger als der deutsche Unternehmer gerechnet hätten, vor dem Auslande

kapitulieren müssten. Auf das Angebot der deutschen Unternehmung sollte umsoweniger eingetreten werden, weil diese im Gegensatz zu den schweizerischen Offerten über keinerlei Erfahrungen im Tunnelbau verfügen werde ihr der Bau auf Grund ihrer zweiten Offerte übertragen, d. h. zu einem Preis, der aller Voraussicht nach zu niedrig bemessen sei, so befände sich die Verwaltung später in einer Zwangslage; die Rücksicht, die sie dem Unternehmer alsdann zu tragen habe, werde grösser sein als diejenige gegenüber dem einheimischen Unternehmer, denn unter allen Umständen müsse die Verwaltung dem Vorwurf zu begegnen suchen, dass sie den Unternehmer deswegen schlechter behandelt habe, weil er Ausländer sei. Redner schloss mit dem eingangs angeführten Antrage, den Bau einer schweizerischen Firma zu übertragen.

Von einem zweiten Redner wurde einleitend der Ausbau unserer vornehmsten Transitlinie von Nord nach Süd zu einer allen Anforderungen des Verkehrs und der Konkurrenz gewachsenen Linie als nationale Sache bezeichnet und betont, dass man vor finanziellen Opfern, welche die Verbesserung dieses wichtigen Verkehrsweges erheische, nicht zurückschrecken dürfe, denn die Ausgabe liege im Interesse des ganzen Landes. In der vorliegenden Angelegenheit sei es auch für ihn, als Vertreter einer Branche der schweizerischen Industrie schmerzlich zu sehen, dass die grosse und schöne Arbeit des Banes des neuen Hanensteinunnels ins Ausland vergeben werde. Sicher wäre die Firma Buss & Cie. als Erbauerin des Weissensteinunnels wie keine andere Unternehmung zur Ausführung derselben befähigt und ausgewiesen gewesen. Wenn er dennoch dem Antrag der Generaldirektion beipflichtet, geschehe es aus der Erwägung, dass der Verwaltungsrat heute nicht mehr freie Hand habe. Die Vergabe an eine schweizerische Firma könnte nur stattfinden, wenn es sich um eine nationale Ausschreibung gehandelt hätte, nachdem aber auch der zweite Wettbewerb als internationaler eröffnet worden sei, entspreche es einem Gebot der Billigkeit und Loyalität, die Vergabe in Ansehung der obwaltenden Verhältnisse an die deutsche Firma vorzunehmen, die nach den eingezogenen Erkundigungen zur Ausführung des Baues befähigt erscheine und in technischer und finanzieller Hinsicht über ausreichende Garantien verfüge.

Mesures contre le choléra. En date du 16 janvier, le Conseil fédéral a pris l'arrêté suivant:

Article premier. Le Japon, les Iles Philippines et la ville d'Odessa (Russie) sont déclarés francs de peste, et les mesures prises à l'égard des provenances de ces circonscriptions par arrêtés du Conseil fédéral du 4 septembre 1908 et 22 août 1910 sont rapportées.

Art. 2. Le présent arrêté entre immédiatement en vigueur.

Régie des annonces:
HAASENSTEIN & VÖGLER

Anzeigen — Annonces

Annoncen-Regie:
HAASENSTEIN & VÖGLER

Angesehener, routinierter Kaufmann offeriert sich Geschäftsleuten und Aktiengesellschaften zur fachgemässen
128 I
Reorganisation
veralteter Buchhaltungen
oder ganzer Betriebe. Erstklassige Referenzen. Strengste Diskretion. Gef. Anfragen unter Chiffre 128 an Haasenstein & Vogler, Bern.

Genossenschaft Schweiz. Metzgermeister, Zürich

Generalversammlung

Sonntag, den 21. Januar 1912, vormittags punkt 10½ Uhr
im Restaurant Corso, Zürich

Traktanden:

1. Verlesen des Protokolls der letzten Generalversammlung. (323 Z) 99
2. Berichterstattung des Verwaltungsrates über das neunte Betriebsjahr.
3. Vorlage der Jahresrechnung und der Baurechnung mit dem Bericht der Revisoren.
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
5. Wahl des Verwaltungsrates.
6. Wahl von drei Rechnungsrevisoren für das Jahr 1912.
7. Verschiedenes.

Die Stimmkarten werden den Herren Genossenschaftlern mit dem Jahresbericht zugestellt.

Die Jahresrechnung liegt vom 15. Januar ab auf dem Direktionsbureau der Genossenschaft zur Einsicht offen.

Zu zahlreicher Beteiligung an der Versammlung ladet ein

Namens des Verwaltungsrates,

Der Präsident:

R. Gwyer-Müller.

Excursions Suisses S. A.

MM. les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

pour le lundi 12 février 1912, à 2½ heures de l'après-midi, au siège social, 2, Place du Port, à Genève.

Ordre du jour: 1. Rapport du conseil d'administration sur l'exercice 1911. 2. Rapport de MM. les commissaires-vérificateurs. 3. Délibération, approbation des comptes, décharge à donner au conseil. 4. Nomination de 2 commissaires-vérificateurs pour l'exercice 1912.

NB. Le bilan, le compte de profits et pertes, ainsi que le rapport de MM. les commissaires-vérificateurs, seront déposés, dès le 3 février, au siège social de la société, où les intéressés pourront en prendre connaissance. Pour assister à l'assemblée générale, MM. les actionnaires devront déposer leurs titres 5 jours avant l'assemblée, au siège de la société, 2, Place du Port, où il leur sera délivré une carte d'admission. Genève, le 18 janvier 1912.

(Bz 1051 X) (132.9)

Le conseil d'administration.

Schiffshebewerk A.-G. in Zürich

Einladung

zur

ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

Dienstag, den 13. Februar 1912, nachmittags 5 Uhr

im Bureau des Delegierten (H. A. Römer), Werdmühleplatz 1, in Zürich

Traktanden:

1. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Bilanz pro 31. Dezember 1911 und Décharge-Erteilung an den Verwaltungsrat.
2. Wahl zweier Rechnungsrevisoren. (OF 4209) (154.)

Die Jahresrechnung und Bilanz, sowie der Revisorenbericht sind vom 29. Januar an zur Einsicht der Herren Aktionäre bereit am Gesellschaftsitz (Bureau von Rechtsanwalt Dr. Victor Karrer, Bahnhofstrasse 81, in Zürich). Der Ausweis über den Aktienbesitz hat anlässlich der Generalversammlung durch Vorlage der Titel oder sonstiger genügender Bescheinigung über den Besitz derselben zu erfolgen.

Der Verwaltungsrat.

Teppichweberei Steinenbach A. G., Wila

Ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre

Samstag, den 3. Februar 1912, nachmittags 2½ Uhr

Hotel Krone, Winterthur

Traktanden:

1. Kenntnisgabe von dem durch den Verwaltungsrat abgeschlossenen Verkaufs- resp. Fusionsvertrag.
2. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.
3. Wahl der Liquidationskommission. (150.)

Wila, den 17. Januar 1912.

Der Verwaltungsrat.

Associé-commanditaire

ou

repris de commerce

Commerçant trouverait situation immédiate dans maison sérieuse, visitant la Suisse française; pas de connaissances spéciales. (114.)

Occasion exceptionnelle pour personne désirant se créer une position indépendante.

Offres sous chiffres B 20228 L à Haasenstein & Vogler, Lausanne.

Patent-Bureau
L. R. SCHNEIDER Ing.
patentiert u. verwertet
ERFINDUNGEN
ZÜRICH, Ackerstrasse 52
Telephon 463

Patent

zu verkaufen

für die Schweiz:

Glanz-Glättapparat

für jeden Wäschereibetrieb unentbehrlich, daher grosser, nachweisbarer Umsatz mit enormem Gewinn.

Offerten unter Lc 413 Q an Haasenstein & Vogler, Basel. 1451

Modernes Geschäftshaus

Günstige Kapitalanlage. Grosse helle Räume nebst Magazin. Passend für jeden industriellen Zweck oder für Bureaus. Komfortable Wohnungen. Wird zu günstigen Bedingungen verkauft. Off. unter Chiffre O 263 G an Haasenstein & Vogler, St. Gallen. (155.)

Für Eltern!

Das Institut Cornamusaz in Trey (Wassy) bereitet für die Post-Telegraphen-, Eisenbahn-, Zoll-, Bank- u. Handels-Laubbahn vor. Schnelles Studium d. franz., deutsch., italien., engl. Sprache. — Christliche Erziehung. — Sehr zahlreiche Referenzen. (20051 L) 47.

Buchführung

Ordne zuverlässig, rasch, diskret vernachlässigte Buchführungen, Inventur und Bilanzen, Bücherexperten, Einführung der amerik. Buchführung nach praktischem System mit Geheimbuch. Prima Referenzen. Komme auch nach auswärts.

H. Frisch, Neue Beckenhofstr. 16 (9), Zürich IV.

Compagnie du Chemin de Fer des Alpes Bernoises

(BERNE-LÖTSCHBERG-SIMPLON)

Société Anonyme Suisse au capital de fr. 60,600,000

Divisée en 121,200 actions de fr. 500 chacune, dont 66,640 actions privilégiées et 54,560 actions ordinaires

SIÈGE SOCIAL à BERNE

Emission de 46,000 Obligations de 500 fr. 4%, 1^{re} Hypothèque

Représentant un Emprunt de fr. 23,000,000 autorisé par l'assemblée générale des actionnaires du 2 décembre 1911

Ces Obligations rapportent 20 francs d'intérêt annuel,

net de tous impôts Suisses et Français en vigueur au 1^{er} janvier 1912 et payable par semestre les 1^{er} mars et 1^{er} septembre de chaque année, au cours moyen du change à vue sur la Suisse, du jour de l'échéance, au siège social, à Berne, dans les Etablissements émetteurs et dans les Banques agréées par la Compagnie

Objet. Le produit de l'émission est destiné à effectuer les travaux de construction du chemin de fer de Moutier à Longeau (canton de Berne) ainsi que ceux du doublement de la voie du grand souterrain et de préparation de la double voie des rampes d'accès de la ligne du Lötschberg. La ligne Moutier-Granges-Longeau, d'une longueur de 12 km 600 m, formera le raccourci du trajet de Belfort à Berne par la traversée du Jura, ce qui réduit à 132 km la distance entre les deux villes (au lieu de 149, distance actuelle).

Cette ligne fait l'objet d'une concession de 80 ans, accordée par arrêté fédéral du 6 novembre 1903 et transférée à la Compagnie du Chemin de Fer des Alpes Bernoises par arrêté fédéral du 24 juin 1909.

Garantie. Les 46,000 obligations émises sont gagées par une hypothèque de premier rang portant sur la ligne du chemin de fer Moutier-Granges-Longeau et ses installations accessoires et qui sera inscrite au registre fédéral des hypothèques dans les termes et dans le sens de l'article 9 de la loi fédérale du 24 janvier 1874 sur les hypothèques en matière de chemins de fer.

Amortissement. Les obligations sont amortissables dans un délai de 50 ans à partir de 1922 inclus, soit par tirages au sort annuels le 1^{er} juin, soit par voie de rachat en Bourse, la Compagnie se réservant la faculté d'anticiper l'amortissement moyennant un préavis publié dans un journal d'annonces légales à Berne et à Paris.

Prix d'Emission: fr. 487.50 par Obligation

jouissance du 15 janvier 1912

payable, savoir:

En souscrivant	fr. 100. —	Total:
Le 25 janvier 1912, le solde „	387.50	

 fr. 487.50

Les obligations (titres définitifs) porteront jouissance du 1^{er} mars 1912 et seront en outre munies d'un coupon intercalaire représentant l'intérêt pour la période écoulée du 15 janvier au 1^{er} mars 1912.

Des certificats provisoires pourront être délivrés au moment de la répartition et seront échangés, avant l'échéance du premier coupon, contre des titres définitifs, établis au nominatif ou au porteur, au gré des souscripteurs et sans conformité de numéros.

Au taux d'émission, le placement ressort ainsi à 4,10 %, sans compter la prime de remboursement.

L'admission à la cote officielle du susdit emprunt sera demandée, comme pour les précédentes séries, aux bourses de Paris, Berne, Bâle, Genève et Zurich. (429 Y) 141

Le représentant responsable des droits d'abonnement au timbre a été agréé par l'administration de l'enregistrement.

Les souscriptions au susdit emprunt seront reçues

jusqu'à lundi, 22 janvier 1912

en Suisse par:

Bâle: Bankverein Suisse.
Banque Commerciale de Bâle.
Société de Crédit Suisse.
Banque Fédérale S. A.
S. A. de Speyr & Cie.
Banque Populaire Suisse.
Banque d'Alsace et de Lorraine.
A. Sarasin & Cie.
Berne: Banque Cantonale de Berne et ses succursales.
Banque Fédérale S. A.
Banque Populaire Suisse.
Caisse d'Epargne et de Prêts, à Berne.
Banque Commerciale de Berne.

Berne: Banque de Berne.
Caisse de Dépôts de la Ville de Berne.
Caisse Industrielle.
Eug. von Büren & Cie.
von Ernst & Cie.
Armand von Ernst & Cie.
Fasnacht & Buser.
Grenus & Cie.
Marcuard & Cie.
Wytenbach & Cie.
Genève: Union Financière de Genève.
Société de Crédit Suisse.
Bankverein Suisse.

Genève: Banque Fédérale S. A.
Banque Populaire Suisse.
Winterthour: Banque de Winterthour.
Banque Populaire Suisse.
Zurich: Société de Crédit Suisse.
Bankverein Suisse.
Banque Fédérale S. A.
S. A. Leu & Cie.
Banque Populaire Suisse.
Banque de Winterthour, Succursale.
Banque Commerciale de Bâle, Bureau de Change.
Comptoir d'Escompte de Mulhouse.

où des exemplaires complets du prospectus, ainsi que des formulaires de souscription sont à la disposition du public.

Si les demandes dépassent le nombre de titres mis en souscription, il y aura réduction proportionnelle.

Berne, 27 décembre 1911.

Pour la Compagnie du Chemin de Fer des Alpes Bernoises
(Berne-Lötschberg-Simplon):

J. Hirter, président.

G. Kunz, vice-président.